

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel-
und Nahrungsgüterindustrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung, für die Entwicklung von bedarfsgerechten Erzeugnissen mit hoher Qualität zur Versorgung der Bevölkerung und zur Steigerung des Exports sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter der den Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeliehete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- der Minister für Handel und Versorgung,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bauholz, Textil-Bekleidung-Leder, Druck und Papier sowie Chemie, Glas und Keramik und der Gewerkschaften Handel, Nahrung und Genuß sowie Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 5 genannten Ministerien bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen. Der Minister für Handel und Versorgung reicht seine Vorschläge einschließlich der des Ver-

bandes der Konsumgenossenschaften der DDR beim Ministerium für Bezirksgeliehete Industrie und Lebensmittelindustrie bzw. beim Ministerium für Leichtindustrie ein.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 5 genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften durch die Minister für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeliehete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die im § 4 Abs. 5 genannten Minister anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 5 genannten Ministerien wird ein Nachweis über die mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 5 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch ein Industriebetrieb, umrahmt von zwei Ähren im oberen und der Hälfte eines Zahnkranzes im unteren Teil, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rosa Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei grüne Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailleinspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 11

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deut-